

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Geest und Marsch
Der Amtsdirektor
FB Bauen und Liegenschaften
für die Gemeinde Haselau

ausschließlich per E-Mail:
koepke@amt-gums.de und info@amt-gums.de

Ihr Zeichen: 5/641-724
Ihre Nachricht vom: 28.04.2023
Mein Zeichen: IV 526-63237/2023
Meine Nachricht vom: /

Tore Weseler
tore.weseler@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-2945
Telefax: +49 431 988614-2945

7. August 2023

nachrichtlich:
Landrätin des Kreises Pinneberg
Regionalplanung und Europa

ausschließlich per Mail:
bauleitplanung@kreis-pinneberg.de

Abteilung IV 6 - Landesplanung
IV 6210
im Hause

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Haselau, Kreis Pinneberg

Die von der Vertretungskörperschaft der Gemeinde Haselau am 02.03.2023 abschließend beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit folgenden Hinweisen:

1. Die Begründung (Kapitel 12.1) sowie der Umweltbericht (Kapitel 8.3.1.8) sind dahingehend redaktionell zu ergänzen, dass auch auf den Umgebungsschutzbereich für das Kulturdenkmal "Altendeicher Chaussee 159 (Wandständerscheune)" hingewiesen wird.
2. Die von mir nachträglich eingeholte Aussage zur möglichen Bebaubarkeit der überplanten Flächen (Inaussichtstellung einer denkmalrechtlichen Genehmigung) der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Pinneberg vom 18.07.2023 ist zur Verfahrensakte zu nehmen.

Für künftige Bauleitplanverfahren weise ich auf Ziffer 10.3 des gültigen Verfahrenserlasses zur Bauleitplanung vom 05.02.2019 hin, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Beschluss vom 25.08.1997 – Az. 4 NB 12/97, entschieden hat, dass für die Fortführung der Planung eine „Befreiungslage“ gegeben sein muss. Es genügt, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht stellt oder förmlich nach § 108 a LVwG zusichert. Dagegen reicht es nicht, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Stellungnahme als Trägerin öffentlicher Belange zu einer ihren Interessen entgegenstehenden Planung keine Bedenken äußert oder schweigt. Insoweit fügen Sie der Verfahrensakte bitte künftig sämtliche erforderlichen Inaussichtstellungen oder Zusicherungen für Befreiungen oder Ausnahmen von gesetzlichen Bauverboten bei. Dies gilt insbesondere bei Planung von Vorhaben in gesetzlich geschützten Biotopen, in Schutzstreifen an Gewässern dem Landesnaturschutzgesetz, im Deichschutzstreifen nach dem Landeswassergesetz, in Waldflächen sowie in Waldabstandsflächen nach dem Landeswaldgesetz sowie auch in denkmalrechtlich besonders geschützten Bereichen.

3. Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist bei Flächennutzungsplänen ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte machen können.

Eine anerkannte Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes kann ein Rechtsbehelfsverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht betreiben und einen Flächennutzungsplan, mit dem die Zulassung eines UVP-pflichtigen Vorhabens vorbereitet wird, beklagen. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG, auf welchen die Hinweispflicht in § 3 Abs. 3 BauGB Bezug nimmt, ist der Umweltvereinigung dieses Rechtsmittel verwehrt, wenn sie sich im Rahmen der förmlichen Beteiligung nicht rechtzeitig eingebracht hat.

Ein entsprechender Hinweis ist in der Bekanntmachung vom 07.12.2022 nicht enthalten, weshalb eine Präklusionswirkung nicht eintritt.

Künftig beachten Sie bitte den aktuellen Verfahrenserlass zur Bauleitplanung, der in Ziffer 17 (dort am Ende) entsprechende Ausführungen und in der Anlage 5 einen entsprechenden Hinweis enthält. (vgl. Runderlass v. 09.09.2019)

4. Mit Runderlass vom 14.04.2020 wurde darauf hingewiesen, dass das Obergerverwaltungsgericht Münster in aktueller Rechtsprechung davon ausgeht, dass Einwendungen wohl auch per E-Mail erhoben werden können. Es hat in drei Urteilen die Auffassung vertreten, dass der Zusatz, Stellungnahmen könnten "schriftlich oder zur Niederschrift" vorgebracht werden, einen Verstoß gegen § 3 Abs. 2 BauGB darstellt, weil damit Stellungnahmen per E-Mail ausgeschlossen würden, und weil dadurch interessierte Bürger von Stellungnahmen – durch E-Mail – abgehalten werden könnten (OVG Münster, Urt. v. 21.01.2019 - 10 D 23/17.NE Rn. 65 ff.; OVG Münster, Urt. v. 14.03.2019 - 2 D 71/17.NE Rn. 49; OVG Münster, Urt. v. 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE Rn. 38). Insoweit wird erneut darauf hingewiesen, dass es für empfehlenswert gehalten wird, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG

Münster, in Bekanntmachungen auch auf die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail hinzuweisen.

5. Ich verweise auf die Ziffer 2.19.3 des Verfahrenserlasses zur Bauleitplanung vom 05.02.2019 (Amtsblatt für Schl.-Holst., Ausgabe 8 vom 18.02.2019) und bitte künftig, dem Genehmigungsantrag eine Ausfertigung des beschlossenen Bauleitplans (Genehmigungsexemplar; Planausfertigung) beizufügen.

Die vorgelegten Unterlagen gebe ich vollständig zurück; sie werden kurzfristig gesondert übersandt.

Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben.

Vor Bereitstellung zur Einsichtnahme ist dem Bauleitplan eine „Zusammenfassende Erklärung“ (§ 6a Abs. 1 BauGB) über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten beizufügen.

Nach erfolgter Bekanntmachung der Erteilung dieser Genehmigung bitte ich um die Übersendung der nachfolgend genannten Unterlagen ausschließlich in digitaler Fassung an die Adresse bauleitplanung@im.landsh.de:

- den ausgefertigten Bauleitplan mit Begründung (und ggf. Anlagen),
- eine beglaubigte Bekanntmachung der Genehmigung und
- eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB.

Die Landrätin des Kreises Pinneberg ist in der Weise über den ausgefertigten Bauleitplan zu informieren, wie es dort erforderlich ist.

gez.
Tore Weseler